



# **GEMEINDE ERDWEG**

## LANDKREIS DACHAU

### **Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Waldfriedhofes Erdweg und der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Erdweg**

**vom 26.11.2015**

Die Gemeinde Erdweg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereiche**

Die Gemeinde Erdweg betreibt und unterhält zur Bestattung eine öffentliche Einrichtung für das Bestattungswesen.

Diese Einrichtung besteht aus:

- a) dem von der Gemeinde verwalteten Waldfriedhof in Erdweg
- b) der Aussegnungshalle
- c) dem Glockenturm
- d) dem Bestattungspersonal

##### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

##### **§ 3 Bestattungsanspruch**

1. Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),

- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG)
2. Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

#### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

1. Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
4. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
5. Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

## **§ 7**

### **Verhalten im Friedhof**

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Stellen abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und / oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - j) Unkrautvernichtungsmittel im Bereich der Grabstätten zu verwenden
4. Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## **§ 8**

### **Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

Nach Beendigung der Arbeiten sowie an Sonn- und Feiertagen, sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Friedhofsverwaltung kann Art, Umfang und Dauer der gewerblichen Tätigkeit zeitlich begrenzen.

2. Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
3. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
4. Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhof bedarf einer Zulassungserlaubnis durch die Gemeinde und kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
5. Unbeschadet des § 7 Abs. 3 Buschstabe i) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von gewerblichen Arbeiten grundsätzlich nicht gestattet.

### **III Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

1. Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

1. Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelgräber (§ 10 Abs. 3)
  - b) Doppelgräber - Familiengrabstätten (§ 10 Abs. 2)
  - c) Kindergrabstätten für Kinder bis zu 10 Jahren (§ 10 Abs. 3)
  - d) Urnengrabstätten (§ 11 Abs. 2 und 3)
  - e) Anonyme Urnengrabstätten (§ 11 Abs. 4)
  - f) Gemeinschaftsurnengrabstätten (§ 11 Abs. 5)

Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Gräberfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

2. In Doppelgrabstätten - Familiengrabstätten können zwei Verstorbene beigesetzt werden.
3. In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Grab ein Verstorbener beigesetzt werden.
4. Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

## **§ 11 Aschereste und Urnenbeisetzungen**

1. Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
2. Urnen können in Urnengrabstätten, Gemeinschaftsurnengrabstätten oder in anonymen Urnengräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
3. Urnen dürfen in Einzelgrabstätten oder Doppelgrabstätten (Familiengrabstätten) beigesetzt werden.
4. Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) abgegeben werden. In jeder anonymen Urnengrabstätte wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf der anonymen Urnengrabstätte nicht angebracht werden.
5. Gemeinschaftsurnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) abgegeben werden. In einer Gemeinschaftsurnengrabstätte dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die maximale Anzahl der Urnen in einer Gemeinschaftsurnengrabstätte wird von der Gemeinde festgesetzt. Die Abräumung von Gemeinschaftsurnengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche der Gemeinschaftsurnengrabstätte wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf der Gemeinschaftsurnengrabstätte nicht angebracht werden.
6. In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste (Urnen) mehrerer Verstorbenen einer Familie beigesetzt (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) werden, jedoch nicht mehr als fünf Urnen je Quadratmeter.

7. Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten, anonymen Urnengrabstätten und Gemeinschaftsurnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
8. Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (anonymes Urnengrab) Aschereste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## **§ 12 Größe der Grabstätten**

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Grabstätten werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße und Tiefen:

Grabart	Länge	Breite	Tiefe
1. Einzelgrabstätten	2,10m	0,90m	1,60m
2. Kindergrabstätten	1,50m	0,70m	1,60m
3. Doppelgrabstätten	2,10m	1,60m	1,60m
4. Urnengrabstätten	1,00m	1,00m	0,60m

Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 0,80m.

## **§ 13 Rechte an Grabstätten**

1. An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 29) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen.
2. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürlich Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Erdweg in der jeweils gültigen Fassung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
3. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um jeweils 10 Jahre bei Urnengräbern und Kindergräber bzw. 15 Jahren (bei Einzel- u. Doppelgräbern) verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
4. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden vorrangig die bisherigen Nutzungsberechtigten, ersatzweise die Angehörigen in gerader Linie oder die Erben, andernfalls die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
5. In Fällen in denen die Ruhefrist (§ 29) der zu bestattenden Leichen oder Urnen

über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

6. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

1. Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling des Verstorbenen beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nachstehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
3. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
4. Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist (§ 29) zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
5. Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten nach Art. 15 BestG für die Erstanlage (Aufstellung eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist (§ 29). Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrechte und Grabmal erworben werden.

## **§ 15**

### **Pflege und Instandhaltung der Grabstätten**

1. Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20cm sein.
2. Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
3. Kommt der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 31).
4. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 16**

### **Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
2. Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Grabstätten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
4. Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 31).



## **§ 16a Friedhofsabfälle**

1. Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, den kompostierbaren vom nicht kompostierbaren Abfall zu trennen.
2. In den im Friedhof aufgestellten Sammelbehältern dürfen nur kompostierbare Abfälle gebracht werden wie z.B. verwelkte oder vertrocknete Blumen, Strauchschnitt, Zweige, Äste und Laub.
3. Kränze dürfen abweichend von Nr. 2 nicht in die Sammelbehälter gebracht werden. Sie sind von den Nutzungsberechtigten in eigener Verantwortung zu entsorgen.
4. Nicht kompostierbare Abfälle wie z.B.
  - Kranzschleifen
  - Steckschwämme aus Kunststoff und Styropor
  - Drähte
  - Plastikblumen, Blumenfolien
  - eingefärbte oder farbbesprühte Pflanzenteile
  - Wickelbänder
  - Grablichter, Kerzenreste, Plastikhüllen von Kerzen

sind von den Benutzern selbst zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, diesen Abfall aus dem Friedhof zu entfernen und der eigenen Hausabfallbeseitigung zuzuführen.

## **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale, Urnengrabplatten und bauliche Anlagen**

1. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
2. Für Urnengrabstätten im ausgewiesenen Friedhofsbereich sind von den Nutzungsberechtigten (§ 14) einheitlich gestaltete Urnenliegeplatten zu verwenden.
3. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1

unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung

4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
5. Ohne Erlaubnis aufgestellt Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung vom Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz der sonst Verpflichtenden nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst. Verpflichteten (§ 14 Abs. 2) das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme § 31).
6. Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 18**

### **Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

1. Grabdenkmäler aus Stein dürfen die Breites des Grabes sowie die Höhe von 1,50m nicht überschreiten; Kreuze dürfen die Höhe von 1,80m nicht überschreiten.

Für Urnengrabplatten muss die Plattengröße 0,50m x 0,50m betragen.

2. Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

## **§ 19**

### **Grabgestaltung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Es darf nicht verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken. Die Anlagen von Nischen, Grüften und Kapellen ist nicht erlaubt. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich am Grabdenkmal angebracht werden.

## **§ 20**

### **Gestaltung der anonymen Urnengräberstätten**

Auf dem gesamten anonymen Urnenfeld dürfen keine Pflanzen, Blumen und sonstiger Grabschmuck (einschließlich Kerzen) angebracht werden.

## § 21

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

1. Grabdenkmäler müssen auf die bereits vorhandenen Fundamente entsprechenden seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch das Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme § 31).
3. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofanlagen.
4. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 17 und 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist (§ 29) oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 29) und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (§ 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 31). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
6. Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist (§ 29) und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 22 Aussegnungshalle**

1. Die Aussegnungshalle dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie darf nur zu Bestattungsfeierlichkeiten und Totengedenkfeiern, oder mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Die Verstorbenen werden in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedarf der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
3. Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

### **§ 23 Benutzungszwang für die Aussegnungshalle**

1. Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in die gemeindliche Aussegnungshalle zu bringen.
2. Die gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 24 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 25 Leichenversorgung**

Das Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

1. Die Gemeinde Erdweg verfügt über kein eigenes Friedhofs- und Bestattungspersonal.
2. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof insbesondere
  - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
  - c) die Überführung des Sarges / der Urnen von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
  - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargung
  - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)sind durch ein von der Gemeinde gemäß Bestattungsvertrag bestelltes Bestattungsinstitut durchzuführen.
3. Einzelne Verrichtungen der Leichenträger dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen oder anderen Personen ausgeführt werden.

## **§ 27 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn die Grabstätte eingefüllt ist.

## **§ 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 29 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der in § 10 genannten Grabarten wird

- bei Einzel- und Doppelgräbern auf 15 Jahre
- bei Kindergräbern auf 10 Jahre
- bei Urnengrabstätten und Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage auf 10 Jahre festgesetzt.

### **§ 30 Exhumierung und Umbettung**

1. Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
2. Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen.
3. Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
4. Angehörige und Zuschauer dürfen bei der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
5. Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

## **§ 32 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## **§ 33 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis gem. §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 4, 16 Abs. 3, 17, 21 Abs. 4 und 6, 22 Abs. 1 der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) den Vorschriften über das Verhalten auf den Friedhöfen (§7) zuwiderhandelt,
- e) den Vorschriften über die Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen (§ 8) zuwiderhandelt,
- f) die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet, sowie den vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 6).

## **§ 34 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt eine Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des gemeindlichen Waldfriedhofes Erdweg vom 28.04.1998 zuletzt geändert durch Satzung 21.02.2006 außer Kraft.
3. Bei Grabstätten, über welche bei Inkrafttreten der Satzung bereits verfügt ist, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Erdweg, den 26.11.2015

Georg Osterauer  
1. Bürgermeister

